



## Studieren mit Kind

### Ein Leitfaden für Studierende an der KH Freiburg

Sie sind schwanger? Sie haben ein Kind?

Sie wollen wissen, ob Studieren mit Kindern möglich ist?

Mit unseren Informationen wollen wir Sie ermutigen, diese Herausforderung anzugehen! Unser Ziel ist es, Ihnen konkrete Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Ihnen das Studium mit Kind zu erleichtern.

In diesem Leitfaden haben wir viele der für Sie relevanten Gesetze, Verordnungen und Informationen zusammengetragen. Wo möglich, können Sie per Link die entsprechenden Antragsformulare aufrufen.

Bei Fragen, Unsicherheiten und Anregungen kontaktieren Sie bitte die\*den Gleichstellungsbeauftragte\*n, die\*den BAföG-Beauftragte\*n oder die Studienberatung an der KH Freiburg. Extern erhalten Sie Unterstützung bei der Sozialberatung des Studierendenwerks.

Alle werden ihr Möglichstes tun, um zusammen mit Ihnen die beste Lösung zu finden.

Studieren mit Kind ist möglich und kann neben aller Herausforderung zu einem Gewinn werden!

#### Ihr Gleichstellungsteam an der KH Freiburg

#### Überarbeitung Stand Juli 2023:

Verantwortlich: Prof.in Dr. Mirella Cacace, Gleichstellungsbeauftragte  
Bearbeitet von Margarethe Jenisch und Leyla Abed el Hafez

#### Kontakt:

Prof.in Dr. Mirella Cacace  
Tel. +49 761 200-1553  
Email: [gleichstellung@kh-freiburg.de](mailto:gleichstellung@kh-freiburg.de)  
Büro: 3121, Termine nach Vereinbarung

## Inhalt

1. Rechtliches.....	3
1.1. Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) der KH Freiburg.....	3
1.2. Mutterschutz.....	3
1.3. Elternzeit.....	4
1.4. Beurlaubung.....	5
2. Finanzielles.....	5
2.1. Überblick.....	5
2.2. Studienbeiträge.....	5
2.3. Mutterschaftsgeld.....	5
2.4. Kindergeld und Kinderzuschlag.....	6
2.5. Elterngeld.....	6
2.6. Unterhalt.....	7
2.7. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	7
2.8. Wohngeld.....	8
2.9. Leistungen nach dem SGB II.....	8
2.10. Stipendien und Stiftungen.....	9
3. Betreuung.....	9
3.1. Betreuungsplätze für Kinder.....	9
3.2. Betreuungskostenübernahme.....	10
4. Weitere hilfreiche Infos.....	10
4.1. Wohnen.....	10
4.2. Essen.....	11
4.3. Räume vor Ort.....	11
4.4. Mutter-Kind-Café.....	11
Danksagung.....	11
Anhang: Check-Liste und Zuständigkeiten.....	12

## 1. Rechtliches

### 1.1. Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) der KH Freiburg

Wird ein Kind erzogen, besteht laut Studien- und Prüfungsordnung der KH Freiburg die Möglichkeit eines angepassten Studiums.

- § 4 Abs. 9 StudPO Bachelor/§ 4 Abs. 1 StudPO Master: Studierenden mit Kindern [...] soll ermöglicht werden, das Studium in Teilzeit zu studieren (individuelle Teilzeit). Die Höchststudiendauer [...] wird entsprechend verlängert.

Das bedeutet, dass Prüfungsleistungen nach einem individuell angepassten Zeitplan erbracht werden können (z.B. Teilnahme an einer Klausur in einem späteren Semester). Voraussetzung hierfür ist eine Studienverlaufsberatung durch die persönliche Studienberatung, je nach Studiengang wird auch die Studiengangsleitung hinzugezogen. Grundsätzlich sollte mindestens die Hälfte der in einem Semester geforderten Prüfungsleistungen erbracht werden. Ist dies nicht leistbar, können Urlaubssemester beantragt werden (vgl. Abschnitt Beurlaubung).

Der **Antrag auf individuelle Anpassung/individuelle Teilzeit** wird schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt und beim Prüfungsamt eingereicht. Er muss eine Begründung sowie einen mit der Studienberatung abgesprochenen Studienverlauf beinhalten (d.h. einen Zeitplan, wann welche Prüfung erbracht werden kann). Die Dauer des Studiums bzw. die Höchststudiendauer verlängert sich entsprechend.

**Hinweis:** Den Bezieher\*innen von Ausbildungsförderung wird dringend geraten, vor einem Antrag auf individuelle Anpassung/individuelle Teilzeit (bzw. auf ein Urlaubssemester, siehe unten) eine BA-fög-Beratung in Anspruch zu nehmen.

Des Weiteren ist es möglich, aufgrund von **eigener Krankheit oder der eines Kindes** von bereits angemeldeten Prüfungen zurückzutreten und diese zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen.

- § 16 Abs. 3 StudPO Bachelor/§ 16 Abs. 1 StudPO Master: Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes [...] gleich.

Hierzu muss dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorgelegt bzw. nachgereicht werden.

### 1.2. Mutterschutz

Seit dem 01.01.2018 gilt der gesetzliche Mutterschutz auch im Studium. Einschlägig ist hier das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG). Der Gesetzestext ist unter [https://www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/BJNR122810017.html](https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/BJNR122810017.html) oder auf der Website der Gleichstellung unter der Rubrik „Studieren mit Kind“ zu finden.

Der gesetzliche Mutterschutz gilt vor und nach der Entbindung sowie in der Stillzeit (§ 3 MuSchG). Er betrifft abzuleistende Prüfungen und die Teilnahme an verpflichtend vorgegebenen Lehrveranstaltungen. Die gesetzliche Mutterschutzfrist umfasst **6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und 8 Wochen nach der Entbindung**. Bei Mehrlings- und Frühgeburten sowie

bei Feststellung einer Beeinträchtigung innerhalb von 8 Wochen gilt ein Mutterschutz von 12 Wochen nach der Entbindung. Während dieses Zeitraums müssen Sie an verpflichtend vorgesehenen Veranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen. Haben Sie bereits eine Prüfung angemeldet bedeute dies:

- Die Prüfung wird abgemeldet. Sie erfolgt am nächstmöglichen Prüfungstermin. Bitte treten Sie hierfür in Kontakt mit dem Prüfungsamt und mit der\*dem zuständigen Dozierenden.
- Bereits angemeldete Abschlussarbeiten (Bachelor und Master) werden ebenfalls abgemeldet. Sie können die Anmeldung bzw. Abschlussprüfung zu einem anderen Zeitpunkt wiederholen. Bitte nehmen Sie auch in diesem Fall Kontakt mit dem Prüfungsamt und der\*dem zuständigen Dozierenden auf.

Vor der gesetzlichen Mutterschutzfrist gelten für Schwangere besondere **Arbeitszeitenregelungen** (§ 5 MuSchG). Grundsätzlich sind Arbeitszeiten im Rahmen des Studiums von 20 Uhr bis 6 Uhr verboten. Bis 22 Uhr sind Ausnahmen hiervon möglich, z.B. im Falle eines verpflichtenden Seminars, hierfür benötigt die Hochschule jedoch Ihre ausdrückliche Einwilligung. Bitte beachten Sie, dass eine Gefährdung für die Schwangere und das Kind dabei ausgeschlossen sein muss.

**Ausnahmen vom Mutterschutz** vor und nach der Entbindung sind möglich. Wollen Sie auf den Mutterschutz verzichten, benötigt die Hochschule Ihre ausdrückliche Erklärung. Während der bestehenden Schutzfrist können Sie den Verzicht auf den Mutterschutz jederzeit widerrufen. Das **Formular** dazu finden Sie auf der Internetseite der Gleichstellung.

Es besteht auch die Möglichkeit, Ihr Studium zu unterbrechen und ein **Urlaubssemester** zu beantragen. Bitte suchen Sie hierfür die Studienberatung auf. Wie auch bei der individuellen Anpassung/individuelles Teilzeitstudium werden die Bezieher\*innen von Ausbildungsförderung dringend gebeten, vor einem Antrag auf Beurlaubung zusätzlich eine BAföG-Beratung in Anspruch nehmen.

**Wir bitten Sie in jedem Falle, das Prüfungsamt von einer Schwangerschaft in Kenntnis zu setzen.** Das **Formular** dafür finden Sie auf der Internetseite der Gleichstellung. Die Hochschule darf die Informationen über Schwangerschaft oder Stillzeit der Studierenden nicht unbefugt an Dritte weitergeben. Zulässig und geboten ist hingegen die Weitergabe dieser Informationen an die Personen in der Hochschule, welche mit der Ausführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen betraut sind.

### 1.3. Elternzeit

Die Elternzeit wird im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt.

- BEEG § 15 Abs. 2: Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes.

Die Elternzeit hat zunächst keinen Einfluss auf das Studium. Wenn Studierende sich in dieser Zeit beurlauben lassen wollen, kann ein Antrag auf **Urlaubssemester** bei der Studiengangsleitung gestellt werden (vgl. Abschnitt „Beurlaubung“). Wird während der Elternzeit eine Beurlaubung beantragt, wird das/werden die entsprechende(n) Semester nicht auf die Studienzeit angerechnet (Fachsemester). Das Studium kann auch individuell angepasst/in individueller Teilzeit weitergeführt werden (vgl. Abschnitt „Studien- und Prüfungsordnung der KH Freiburg“).

Während der Elternzeit können Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen. Genauere Informationen über eine finanzielle Unterstützung und das entsprechende Antragsformular findet sich im Abschnitt „Elterngeld“.

#### 1.4. Beurlaubung

Die KH hat, obwohl sie keine staatliche Hochschule ist, die Beurlaubungsregelungen aus dem Landeshochschulgesetz in ihre Immatrikulationsordnung (ImmO) übernommen. Grundsätzlich können Studierende mit Kindern **Urlaubssemester** beantragen. Ein **Antrag auf Beurlaubung** ist schriftlich – mit Begründung – an die Studienberatung zu stellen.

- ImmO § 11 Abs. 3: Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen, [...]. [Diese] sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschulinrichtungen zu nutzen.

## 2. Finanzielles

### 2.1. Überblick

Einen aktuellen Überblick über die Leistungen, die für Studierende mit Kind in Frage kommen, erhalten Sie in der Broschüre des Deutschen Studierendenwerks:

- <https://www.studentenwerke.de/de/content/studium-mit-kind-finanzieren>

### 2.2. Studienbeiträge

An der KH Freiburg werden Personen, die sich nach dem MuSchG im Mutterschutz befinden, sowie studierenden Eltern, die für die Erziehung eines Kindes Kindergeld erhalten, die **Studienbeiträge in Bachelorstudiengängen grundsätzlich erlassen**. Der Antrag auf Befreiung von den Studienbeiträgen findet sich hier:

- <https://www.kh-freiburg.de/studium/studieren/studienbeitraege>

Bei beitragspflichtigen (durch die Teilnehmer\*innen finanzierten) Masterstudiengängen ist **kein Erlass** der Studiengebühren möglich.

### 2.3. Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG ist eine **Ersatzleistung für den weggefallenen Lohn** während der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt. Schwangere, die zu Beginn der Mutterschutzfrist in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen und eigenständiges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, beantragen diese Leistung bei ihrer Krankenkasse.

Wer privat krankenversichert oder in der GKV familienmitversichert ist und zu Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis steht, kann das Mutterschutzgeld beim Bundesamt für Soziale Sicherung beantragen:

- <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/>

## 2.4. Kindergeld und Kinderzuschlag

Auch studierende Eltern erhalten für ihr(e) Kind(er) Kindergeld. Dieses wird unabhängig von der Höhe des Einkommens ausgezahlt und beträgt zurzeit einheitlich 250 Euro monatlich pro Kind. Das Kindergeld wird für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt; für Kinder in Ausbildung ist es in der Regel bis Vollendung des 25. Lebensjahres erhältlich. Der **Antrag auf Kindergeld** kann online oder schriftlich bei der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden, alle Informationen finden Sie unter:

- [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg1-antrag-kindergeld\\_ba017202.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg1-antrag-kindergeld_ba017202.pdf)

Für ein Kind, das wegen „körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“ (§ 2 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz. BKGG) kann sich der Anspruch auf Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen über dessen 25. Geburtstag hinaus verlängern.

Wenn das Einkommen zwar die eigene Existenz, nicht aber die des Kindes sichert, können Eltern einen **Kinderzuschlag** (KiZ, umgangssprachlich auch **Kindergeldzuschlag**) als Ergänzungsleistung erhalten. Rechtsgrundlage ist das Bundeskindergeldgesetz (BKGG § 6a). Die Beantragung des KiZ erfolgt ebenfalls bei der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Genauere Informationen finden sich hier:

- <https://web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start>

In der Regel wird der Kinderzuschlag für 6 Monate gewährt. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, muss der Kinderzuschlag neu durch einen Kurzantrag beantragt werden.

## 2.5. Elterngeld

Mit dem Elterngeld sollen Eltern unterstützt werden, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und deshalb weniger oder gar nicht arbeiten. Studierende können ihr Studium unvermindert fortsetzen. Das **Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit** (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) regelt in § 1 Abs.1:

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- 1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- 2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- 4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Unterschieden wird derzeit in Basiselterngeld oder ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus. Je nach Einkommen beträgt das **Basiselterngeld** zwischen 300 und 1.800 Euro monatlich und ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro monatlich. Studierende, die im Bemessungszeitraum kein Erwerbseinkommen hatten, erhalten den Mindestbeitrag.

Bezieht die Mutter in dieser Zeit auch Mutterschaftsgeld, wird dieses auf das Elterngeld **angerechnet** und reduziert sich entsprechend. Das Elterngeld kann für mindestens zwei und höchstens zwölf, bzw. vierzehn Monaten (bei Alleinerziehenden oder wenn der andere Elternteil zumindest zwei Monate Elternzeit nimmt) ausgezahlt werden. Nach dem 14. Lebensmonat können Sie nur noch ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus erhalten – maximal bis zum 32. Lebensmonat.

Während des Elterngeldbezugs dürfen beurlaubte Studierende bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten. Beziehen Studierende BAföG, wird das Elterngeld in Höhe des Mindestbeitrages von derzeit 300 Euro **nicht** auf die Ausbildungsförderung **angerechnet**. Bei einem Bezug von Bürgergeld (SGB II) hingegen in vollem Umfang.

Auf diesen Seiten befinden sich das **Antragsformular** und genauere Informationen zum Elterngeld. Dem Antrag müssen Einkommensnachweise, Geburtsurkunden und Bescheinigungen über den Bezug von Mutterschaftsgeld beigefügt werden.

- <https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html>

<https://www.daselterngeld.de/>

## 2.6. Unterhalt

### Unterhalt für minderjährige Kinder

Minderjährige Kinder haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Elternteilen. Wenn das Kind (überwiegend) nur bei einem Elternteil lebt, kommt dieser seiner Unterhaltspflicht zumeist durch Pflege und Erziehung nach. Der andere Elternteil muss seinen Beitrag als Barunterhalt leisten.

### Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden

Unterhaltsvorschuss ist eine nach Alter des Kindes gestaffelte Leistung, die alleinerziehende Eltern beziehen können, wenn sie für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßigen Unterhalt erhalten. Ein Anspruch kann längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bestehen. Das örtliche Jugendamt berät zum Unterhalt bzw. zum Unterhaltsvorschuss. Die Beantragung des Vorschusses erfolgt bei der Unterhaltsvorschussstelle des örtlichen Jugendamtes.

### Unterhaltsanspruch während Schwangerschaft/ Mutterschutz/der Erziehung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes

Ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater des Kindes besteht für die (werdende) ledige Mutter frühestens ab dem vierten Monat vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Wenn wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, besteht für den erziehenden Elternteil für mindestens drei Jahre nach der Geburt ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil.

## 2.7. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Durch das BAföG soll Studierenden eine **individuelle Ausbildungsförderung** ermöglicht werden, auch wenn die dazu erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. BAföG kann auch mit Kind beantragt werden.

Während eines Urlaubssemesters besteht kein BAföG-Anspruch, es könnte jedoch ein Anspruch auf Bürgergeld bestehen. Anders als beim BAföG würde hier das Einkommen und Vermögen eines (Ehe-/eheähnlichen) Partners oder einer Partnerin angerechnet.

- BAFöG § 14b Abs. 1 Kinderbetreuungszuschlag: Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind [...] in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 160 Euro für jedes dieser Kinder.

Die Regelstudienzeit kann durch Schwangerschaft und Geburt eines Kindes überschritten werden. (Bis zum 14. Lebensjahr des Kindes kann eine Verlängerung von insgesamt acht Semestern beantragt werden.)

- BAFöG § 15 Abs. 3: Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie [...] infolge [...] einer Schwangerschaft [...] und Erziehung eines Kindes [...] überschritten worden ist.

Bitte beachten Sie hierzu die Informationen der\*des BAFöG-Beauftragten.

Für das Kind kann ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag gewährt werden; ebenso erhöhen sich die Vermögensfreibeträge. Es kann ein Teilerlass der Rückzahlung des BAFöG-Darlehens beantragt werden (BAFöG § 18a).

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem\*der BAFöG-Beauftragten der KH Freiburg oder bei der BAFöG-Stelle des Studierendenwerks Freiburg:

- <https://www.swfr.de/geld/bafog>

## 2.8. Wohngeld

Prinzipiell haben Studierende **keinen** Anspruch auf Wohngeld, wenn Sie **dem Grunde nach** einen Anspruch auf BAFöG haben, unabhängig davon, ob sie auch tatsächlich BAFöG erhalten. Dies ergibt sich aus dem § 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG), nachdem eine Gesetzeskonkurrenz entsteht, da im BAFöG-Bedarf bereits ein Teil für die Wohnkosten vorgesehen ist. Studierende können also nur dann Wohngeld erhalten, wenn dem Grunde nach **kein** Anspruch auf BAFöG besteht. In der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) unter Punkt 20.21 sind die Ausnahmen genannt, in denen ein Wohngeldanspruch bestehen kann:

- [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_28062017\\_SWII4.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm)

Ein Antrag ist bei der örtlichen Wohngeldbehörde, dem Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW), zu stellen. Antragsformulare finden sich hier:

- <https://www.freiburg.de/pb/229588.html>

## 2.9. Leistungen nach dem SGB II

Seit 1.1.2023 sind im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld durch den Begriff „**Bürgergeld**“ abgelöst. Auf die existenzsichernden Leistungen nach SGB II hat nur die\*derjenige einen Anspruch, die\*der nicht dem Grunde nach durch BAFöG gefördert werden kann (vgl. Abschnitt Wohngeld). Anders als beim BAFöG werden hier Einkommen des Partners oder der Partnerin mit eingerechnet und die Eltern der Studierenden könnten evtl. zu Unterhaltsverpflichtungen herangezogen werden.

Ein Anspruch kann jedoch auf **Mehrbedarf** für Schwangerschaft, für Alleinerziehende oder für kostenaufwändige Ernährung bestehen (§ 27 Abs. 2 SGB II). Darüber hinaus können **einmalige Hilfen**



beantragt werden, z.B. für die Erstausstattung des Babys, Schwangerschaftsbekleidung oder für die Einrichtung der Wohnung.

Unabhängig vom Studierendendstatus der Eltern kann für das Kind ein Anspruch auf das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte bestehen. Dies gilt bis zum Alter von 14 Jahren, danach erhalten erwerbsfähige hilfebedürftige Jugendliche das reguläre Bürgergeld. Bei der Berechnung der Höhe wird das Einkommen des Kindes berücksichtigt (z.B. Kindesunterhalt und Kindergeld). Zuständig für **Anträge** ist das Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit Freiburg und der Stadt Freiburg:

- <http://www.jobcenter-freiburg.de/service/kontakt/>

## 2.10. Stipendien und Stiftungen

**Bundesstiftung Mutter und Kind:** Die Stiftung bietet Unterstützung für Schwangere, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Finanzielle Hilfe, beispielsweise für eine Baby-Erstausstattung, kann über eine regionale Sozialberatungsstelle beantragt werden.

- <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

**Hanns-Seidel-Stiftung:** Unterstützt werden Unterhaltsverpflichtete, die sich im Studium befinden.

- <https://www.hss.de/stipendium/foerderung/finanzielle-foerderung/>

**Stipendium der MAWISTA:** Gefördert werden Studierende mit Kind während eines Studiums im Ausland oder eines Auslandssemesters.

- <https://www.mawista.com/stipendium/>

**Landesstiftung „Familie in Not“:** Leistungen erhalten Familien, alleinerziehende Elternteile, Familien mit beeinträchtigten Angehörigen oder werdende Mütter, die durch ein schwerwiegendes Ereignis in Not geraten sind.

- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/rat-und-unterstuetzung/landesstiftung-familie-in-not/>

**Hildegardis-Verein:** Der Verein bietet Darlehen für Studierende christlicher Konfessionen.

- <http://www.hildegardis-verein.de/darlehen.html>

## 3. Betreuung

### 3.1. Betreuungsplätze für Kinder

Um Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden zu finden, steht die\*der Gleichstellungsbeauftragte im Austausch mit der Abteilungsleitung Familien und Bildung des Caritasverbandes Freiburg Stadt e.V. Die KH selbst hat keine eigenen Betreuungsplätze.

In Freiburg kann man online den Bedarf an einem Betreuungsplatz anmelden. Das hat den Vorteil, dass man sich nicht mehr bei jeder Kita einzeln auf die Warteliste setzen lassen muss. Durch diese Datenbank werden Mehrfachbelegungen vermieden und schneller ein Platz gefunden. Es sind sowohl Listen für die Betreuung von Kindern unter, als auch für Kinder über drei Jahren vorhanden:

- <http://www.freiburg.de/pb/,Lde/624740.html>

Studierende mit Kind können die Kindertageseinrichtungen des Studierendenwerks Freiburg nutzen. Außerdem können über das Studierendenwerk Belegrechte in kooperierenden Kitas geltend gemacht werden. Weitere Informationen dazu sowie eine Babysitterbörse des Studierendenwerks finden Sie unter:

- <https://www.swfr.de/soziales/studieren-mit-kind>

Außerdem können Sie sich bei den Einrichtungen der KiTa Junikäfer bewerben:

- <http://www.junikaefer.info/>

Über Betreuungsmöglichkeiten durch eine Kindertagespflegeperson informiert der TagesMütterverein Freiburg:

- <https://www.kinder-freiburg.de/>

### 3.2. Betreuungskostenübernahme

Die Betreuungskosten müssen von der Stadt Freiburg übernommen werden, wenn sich die Eltern in der Ausbildung (Hochschule) befinden. Bedürftige Eltern haben einen Anspruch auf Erlass der kommunalen Kitagebühren oder der Beiträge einer nicht kommunalen Kita. Dies gilt auch bei verdeckter Armut (§ 90 SGB VIII).

Der Antrag dafür findet sich hier:

- [https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params\\_E569737627/1851254/Antrag\\_Elternbeitrag\\_ab\\_08\\_2020\\_online\\_komplett.pdf](https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E569737627/1851254/Antrag_Elternbeitrag_ab_08_2020_online_komplett.pdf)

## 4. Weitere hilfreiche Infos

### 4.1. Wohnen

In Freiburg ist Wohnraum knapp und auch für Studierende mit Kindern schwer zu finden. Das Studierendenwerk Freiburg verfügt über eigene Wohnungen für Studierende mit Kind, auf die man sich bewerben kann. Informationen können hier abgerufen werden:

- <https://www.swfr.de/wp>
- <https://www.swfr.de/soziales/studieren-mit-kind/wohnen-1>

Die Erzdiözese Freiburg bietet im Edith-Stein-Haus ebenfalls mehrere Wohnungen für Studierende mit Kind an: [http://www.collegiumsapientiae.de/home\\_06/esh/esh.html](http://www.collegiumsapientiae.de/home_06/esh/esh.html)

#### 4.2. Essen

In den Mensen der Universität Freiburg können die Kinder Studierender bis zum Alter von zehn Jahren umsonst essen.

- [https://www.familienservice.uni-freiburg.de/infrastruktur/mensalinos?set\\_language=de](https://www.familienservice.uni-freiburg.de/infrastruktur/mensalinos?set_language=de)
- Übersicht der Mensen in Freiburg: <https://www.swfr.de/essen/mensen-cafes-speiseplaene>

#### 4.3. Räume vor Ort

- An der Hochschule gibt es zwei Wickelräume. Diese befinden sich in Haus 2 in Raum 2406 sowie in Haus 3 im 1. Stock im barrierearmen WC.
- Ein Stillraum ist im Campus I in Haus 3 in Raum 3225 eingerichtet, ein Stillkissen ist vorhanden.
- Studierende mit Kind können im Dt. Caritasverband (Eingang Karlstraße 40) das Eltern/Kind-Büro mitbenutzen. Dies befindet sich im Erdgeschoss links vom Eingang und wird Ihnen während der Öffnungszeiten von den Mitarbeitenden am Empfang gerne aufgeschlossen (Mo – Do 8:30 Uhr – 16:30 und Fr. von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr). Hier steht ein Arbeitsplatz mit Spielecke zur Verfügung. Gerne können Sie die Verfügbarkeit vorab unter der Nummer 0761/200-0 erfragen.

#### 4.4. Mutter-Kind-Café

Studierende mit und ohne ihre Kinder sind herzlich eingeladen, zum Austausch und Pausieren in den Räumlichkeiten der Katholischen Hochschulgemeinde vorbeizukommen. Das Mutter-Kind-Café findet in regelmäßigem Turnus statt. Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Johnson: [hildegard.johnson@khg.de](mailto:hildegard.johnson@khg.de).

#### Danksagung

Wir danken Prof.in Dr. W. Göhner und G. Pult sowie dem Team Prof.in Dr. U. Immenschuh und Solveig Roscher für die Erarbeitung dieses Leitfadens „Studieren mit Kind“. Unser Dank gilt auch der Leitung Prüfungsamt, Bewerbungsbüro und Studienberatung, Tom Weidenfelder, sowie dem BAföG-Beauftragten Prof. Dr. jur. Jürgen Winkler für deren sachverständigen Blick auf diese Aktualisierung. Sollten Sie als Leser\*in Kommentare oder Tipps haben, freuen wir als Gleichstellungsteam uns über Ihre Hinweise. Es versteht sich, dass dieser Leitfaden keine Rechtsberatung darstellt.

## Anhang: Check-Liste und Zuständigkeiten

- **Meldung der Schwangerschaft** beim Prüfungsamt. Formular auf der Internetseite der Gleichstellung.
- Bei **Verzicht auf den Mutterschutz** Meldung beim Prüfungsamt. Formular auf der Internetseite der Gleichstellung.
- Beim **Prüfungsamt** melden:
  - bei Prüfungsunfähigkeit wegen eigener Krankheit oder Krankheit des Kindes
- Bei der **persönlichen Studienberatung** melden wegen:
  - individueller Anpassung des Studiums (individuelles Teilzeitstudium)
  - Beurlaubung
- **Mutterschaftsgeld** beantragen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei ihrer Krankenkasse, Familienmitversicherte oder Privatversicherte beim Bundesamt für Soziale Sicherung (<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick>)
- **Kindergeld** beantragen bei der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit:
  - [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg1-antrag-kindergeld\\_ba017202.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg1-antrag-kindergeld_ba017202.pdf)
- **Kinderzuschlag** beantragen bei der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit:
  - <https://web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start>
- **Unterhaltsvorschuss** beantragen bei der Unterhaltsvorschussstelle des örtlichen Jugendamtes.
- **Elterngeld** beantragen bei der L-Bank:
  - <https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html>
- **BAföG** beantragen beim Studierendenwerk Freiburg:
  - <https://www.swfr.de/geld/bafog>
- **Wohngeld** beantragen beim Wohngeldamt: <https://www.freiburg.de/pb/229588.html>
- **Leistungen des SGB II** beantragen beim Jobcenter in Freiburg:
  - <http://www.jobcenter-freiburg.de/service/kontakt/>
- **Betreuungsplatz** beantragen bei der Stadt Freiburg:
  - <http://www.freiburg.de/pb/,Lde/624740.html>
- **Betreuungskostenübernahme** beantragen bei der Stadt Freiburg:
  - [https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params\\_E569737627/1851254/Antrag\\_Elternbeitrag\\_ab\\_08\\_2020\\_online\\_komplett.pdf](https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E569737627/1851254/Antrag_Elternbeitrag_ab_08_2020_online_komplett.pdf)
- Bewerbung beim Studierendenwerk für **eine Wohnung** für Studierende mit Kind:
  - <https://www.swfr.de/wp>